

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

21 (29.12.1910)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1910.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die Militärverhältnisse der evang. Geistlichen betr.

Bekanntmachung.

Die Militärverhältnisse der evang. Geistlichen betr.

Die häufig einkommenden Anfragen der Geistlichen über ihre Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Übungen und Kontrollversammlungen, die Zurückstellungs- und Befreiungsgesuche und insbesondere die Angaben, die im „Unabkömmlichkeitsverfahren“ gemacht werden, veranlassen uns die nachstehenden teils allgemein, teils eigens für die evang. Geistlichen geltenden Vorschriften der Reichsmilitär-gesetzgebung, deren Kenntnis von jedem Geistlichen erwartet werden muß, bekannt zu geben.

Unsere früheren Bekanntmachungen vom 9. August 1873, die Militärpflicht der Theologen betr. (K. V. Bl. S. 67), und vom 10. Oktober 1879, Meldungen evang. Geistlichen zur Verwendung als Feld- oder Lazarettgeistliche für den Kriegsfall betr. (K. V. Bl. S. 73), sind außer Kraft getreten. Dagegen bleibt die Verordnung über das Unabkömmlichkeitsverfahren für die evang. Geistlichen in der neuen Fassung vom 29. November 1907 (K. V. u. V. Bl. S. 153) in Geltung.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Kappes.

Die Wehrpflicht.

Allgemeine
Wehrpflicht.

Auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht ist jeder Deutsche zum Heeresdienst verpflichtet und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.¹⁾ Eine Befreiung der Geistlichen vom Militär- und Kriegsdienst kennt die Reichsmilitärgesetzgebung grundsätzlich nicht.²⁾

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahr. Sie zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht.³⁾

Die Dienstpflicht.

1. Dienstpflicht im
stehenden Heer.

Jeder wehrpflichtige Deutsche ist in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflchtig und zwar hat er zunächst vom Tag des wirklich erfolgten Dienstantritts an sieben Jahre dem stehenden Heer anzugehören. Die Dienstpflicht im stehenden Heer umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.⁴⁾

a. Aktiver Militärdienst.

Der aktive Militärdienst dauert zwei, bei Kavallerie und reitender Feldartillerie drei Jahre; hierauf werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.⁵⁾

Abkürzungen:

R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.

H.O. = Heerordnung vom 22. November 1888.

R.M.G. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) mit Novellen vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 103), 31. März 1885 (R.G.Bl. S. 81), 11. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 111), 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 7), 25. März 1899 (R.G. Bl. S. 215).

W.G. = Wehrgesetz — Reichsgesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 131).

W.O. = Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888.

Anmerkungen:

1) § 1 W.G.; Art. 57 Reichsverfassung vom 16. April 1871 (R.G.Bl. S. 63); § 4, 1 W.O.

2) § 22 R.M.G. . . . Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsclassen . . . ist unzulässig. — Indessen sind die katholischen Geistlichen tatsächlich von aller Dienstpflicht befreit nach R.G. vom 8. Februar 1890 (R.G.Bl. S. 23) und §§ 29, 4 b, 32, 2 f, 40, 3 a, 117, 4 W.O.

3) §§ 4, 3 und 5, 1 W.O.

4) §§ 5, 2 Abs. 2 und 6, 1 und 2 W.O.

5) § 6, 3 und 5 W.O.

Einjährig-Freiwillige, d. h. junge Leute von Bildung, welche die erforderlichen Kenntnisse vorschriftsmäßig dargelegt haben und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit — vom Tag des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.⁶⁾

Einjährig-Freiwillige.

Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr, wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heer oder in der Marine einzutreten.⁷⁾

Freiwilliger Eintritt.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, beim Eintritt in das militärpflichtige Alter (1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsorts schriftlich oder mündlich zu melden. Sie werden auf Antrag bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahrs, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, von der Aushebung zurückgestellt. Ausnahmsweise, und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr ist eine weitere Zurückstellung bis zum 1. Oktober des siebenten, in ganz besonderen Fällen noch des neunten Militärpflichtjahrs zulässig, wenn der Militärpflichtige etwa in der Vorbereitung für seinen Lebensberuf begriffen ist und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würde.⁸⁾

Wehrpflicht.

Zurückstellung.

Denjenigen Geistlichen, die ihren einjährig-freiwilligen Militärdienst nach erfolgter Aufnahme unter die Pfarrkandidaten während der zwei ersten Dienstjahre ableisten, ohne zuvor die vier Semestralarbeiten gefertigt zu haben, wird die Zeit des aktiven Militärdienstes in der Regel in das sogenannte Biennium (§ 2 Ziff. 2 und § 10 der Pfarrkandidatenordnung vom 10. Mai 1893, R. G. u. B. Bl. S. 49) nicht eingerechnet.⁹⁾

Nichteinrechnung der aktiven Dienstzeit in das Biennium der Pfarrkandidaten.

Die Zeit des aktiven Militärdienstes wird bei Berechnung des Einkommens der Geistlichen in das Dienstalter eingerechnet, wenn der Militärdienst nach der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten geleistet wurde.

Einrechnung der aktiven Dienstzeit in das Dienstalter der Geistlichen bei Berechnung a) des Einkommens, b) des Ruhegehalts.

Für die Berechnung des Ruhegehalts kommt auch die vor der Aufnahme geleistete Militärdienstzeit in Anrechnung, jedoch — außer im Kriegsfall — nur soweit sie in die Zeit nach vollendetem 20. Lebensjahr fällt.

⁶⁾ §§ 8, 1 und 88 ff. W. O.; § 11 W. G.

⁷⁾ § 24, 1 W. O.

⁸⁾ §§ 14 u. 20, 6 R. M. G.; §§ 29, 4 b u. c u. 7, 93, 2, 3 u. 6 a.

⁹⁾ Erlaß des Ev. Oberkirchenrats v. 14. Juni 1895 Nr. 6479, S. M. R. G. u. B. Bl. 1895 S. 128.

Kriegsjahr. Außerdem wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher als Kombattant oder als Militärgeistlicher, in Lazaretten oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamten in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.¹⁰⁾

b. Reserve. Die Reservisten werden bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heer (sieben Jahre s. o. S. 178) folgenden Frühjahrskontrollversammlungen aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots versetzt.¹¹⁾

2. Landwehr
a. ersten Aufgebots, Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots dauert fünf Jahre. Hierauf erfolgt die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots ebenfalls bei den Frühjahrskontrollversammlungen. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.¹²⁾

b. zweiten Aufgebots.

Beispiel: geb. am 4. 1. 1874, Eintritt ins stehende Heer 1. 10. 1899,

Versetzung aus Reserve zu Landwehr I: Frühjahr 1907,
Versetzung aus Landwehr I zu Landwehr II: Frühjahr 1912,
Übertritt aus Landwehr II zu Landsturm II: 31. 3. 1913.

Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heer in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbstkontrollversammlungen des betr. Jahres aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots und fünf Jahre später aus dieser in die Landwehr zweiten Aufgebots versetzt.¹³⁾

Beispiel: geb. 9. 10. 1871, Eintritt ins stehende Heer: 1. 4. 1896,

Versetzung aus Reserve zu Landwehr I: Herbst 1903,
Versetzung aus Landwehr I zu Landwehr II: Herbst 1908,
Übertritt aus Landwehr II zu Landsturm II: 31. 3. 1910.

Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahr ins stehende Heer eingetreten sind, endigt die Landwehrpflicht schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.¹⁴⁾

Beispiel: geb. 25. 4. 66, Eintritt ins stehende Heer: 1. 10. 1884,

Versetzung aus Reserve zu Landwehr I: Frühjahr 1892,
Versetzung aus Landwehr I zu Landwehr II: Frühjahr 1897,
Übertritt aus Landwehr II zu Landsturm II: 31. 3. 1903.

¹⁰⁾ § 2 des kirchl. G. v. 14. September 1909 über die Einkommensverhältnisse der ev.-prot. Geistlichen (A. G. u. B. Bl. S. 150) und § 7 des kirchl. G. v. 29. September 1899 über die Ruhegehälter der Geistlichen (A. G. u. B. Bl. S. 128).

¹¹⁾ § 11, 5 W. O.

¹²⁾ § 12, 2, 4 u. 5 W. O.

¹³⁾ §§ 11, 5 Abs. 2 u. 12, 4 Abs. 2 W. O.

¹⁴⁾ § 12, 6 W. O.

oder: geb. 5. 10. 1871, Eintritt ins stehende Heer: 1. 4. 1891,

Versetzung aus Reserve zu Landwehr I: Herbst 1898,

Versetzung aus Landwehr I zu Landwehr II: Herbst 1903,

Übertritt aus Landwehr II zu Landsturm II: 31. 3. 1910.

Nach Beendigung der Landwehrpflicht erfolgt ohne weiteres der Übertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.¹⁵⁾

Die Ersatzreservepflicht.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Ihr werden u. a. besonders die Mannschaften zugeteilt, welche körperlich minder tauglich (bedingt tauglich) sind.¹⁶⁾ Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre, und zwar vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bis zu der nach Ablauf der Ersatzreservepflicht (12 Jahre) folgenden Frühjahrskontrollversammlung. Hierauf treten diejenigen Ersatzreservisten, die inzwischen nicht geübt haben, darunter die der Ersatzreserve überwiesenen Personen, die auf Grund der Ordination dem geistlichen Stand angehören und deshalb zu Übungen nicht herangezogen werden (s. u. S. 183 f.), ohne weiteres zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Ersatzreserve.

Die Landsturmpflicht.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der Landsturm umfaßt alle diejenigen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, die weder dem Heer noch der Marine angehören.¹⁷⁾

Landsturm.

Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Übungen unterworfen werden.¹⁸⁾

Dem Landsturm ersten Aufgebots gehören nur Mannschaften an, die im Heer nicht aktiv gedient haben, und zwar sowohl diejenigen, die zwar zum Dienst im stehenden Heer und in der Ersatzreserve untauglich, aber doch zum Dienst im Landsturm (mit oder ohne Waffe) tauglich befunden und deshalb unmittelbar dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen wurden, als auch diejenigen, die der Ersatzreserve zugeteilt waren und nach Beendigung ihrer Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots übergetreten sind.¹⁹⁾

a. Landsturm
ersten
Aufgebots.

¹⁵⁾ § 12,7 W.O.

¹⁶⁾ § 13 W.O.

¹⁷⁾ § 20 W.O. §§ 23 ff. R.G. v. 11. Februar 1888.

¹⁸⁾ § 120, 2 W.O.

¹⁹⁾ § 9, 1 u. 2 H.O.

Die Zugehörigkeit zum Landsturm ersten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Hierauf erfolgt ohne weiteres der Übertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.²⁰⁾

b. Landsturm
zweiten Aufge-
bots.

Dem Landsturm zweiten Aufgebots gehören alle gedienten und ungedienten Wehrpflichtigen nach ihrem Übertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots bezw. aus dem Landsturm ersten Aufgebots bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres an. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Landsturmpflicht und damit die Wehrpflicht ohne weiteres.²¹⁾

Ausmusterung.

Ausmusterung.

Wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe als auch zu einem dem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden wird, wird ausgemustert, d. h. vom Dienst im Heer, im Landsturm und in der Marine völlig befreit.²²⁾

Die Ausgemusterten sind von jeder Bestellung vor den Ersatzbehörden entbunden, sie unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms und bleiben für das Unabkömmlichkeitsverfahren (s. u. S. 186 ff.) gänzlich außer Betracht.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

Die Personen des Beurlaubtenstandes, das sind außer den ausgehobenen und vorerst in die Heimat beurlaubten Rekruten die Offiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr und die Mannschaften der Ersatzreserve²³⁾ sind der militärischen Kontrolle unterworfen.²⁴⁾ Diese wird von den (Landwehr-) Bezirkskommandos und von den unter deren Leitung stehenden Meldeämtern und Bezirksfeldwebeln ausgeübt.

1. Kontrollver-
sammlungen.

Jährlich zweimal finden Kontrollversammlungen statt.²⁵⁾

Die Angehörigen der Reserve werden zu den Frühjahrs- (April) und Herbst- (November) Kontrollversammlungen herangezogen.

Die Angehörigen der Landwehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve werden nur zu den Frühjahrs- (April) Kontrollversammlungen herangezogen.

²⁰⁾ § 20,4 u. 6 W.O.

²¹⁾ § 20,6 W.O.

²²⁾ § 38 W.O.; § 9,2 u. 3 H.O.; § 20,10 W.O.

²³⁾ § 109,4 W.O.

²⁴⁾ §§ 105 ff. W.O.

²⁵⁾ § 115 W.O.

Angehörige der Landwehr zweiten Aufgebots und Landsturmpflichtige dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden.

Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden. Befreiungsgesuche sind nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Kontrollversammlung so frühzeitig durch den Bezirksfeldwebel vorzulegen, daß die zusagende oder ablehnende Entscheidung des Bezirkskommandos dem Besuchsteller noch vor der Kontrollversammlung zugehen kann. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, die so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.²⁶⁾

Die allgemeine Befreiung aller Geistlichen von der Beziehung zu den Kontrollversammlungen wegen der für sie persönlich und für ihren Dienst damit verbundenen Unzuträglichkeiten ist untunlich. Dagegen ist es wohl angängig, daß ein Geistlicher im einzelnen Fall die Verhinderung wegen eines unerwartet eintretenden und wirklich unverchieblichen Dienstgeschäfts, durch das die Teilnahme an der Kontrollversammlung und die rechtzeitige Entschuldigung unmöglich wird, unter Vorlage einer begründeten Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde am Tag der Kontrollversammlung selbst oder auch noch nachträglich geltend macht.

Zur Kontrolle der Pflichtigen dienen auch die Meldungen, die beim 2. Meldungen. Wohnungswechsel, beim Wechsel des Wohnorts, bei längeren Reisen usw. zu erstatten sind.²⁷⁾

Militärische Übungen.

Die Personen des Beurlaubtenstandes werden zu militärischen Übungen einberufen, und zwar:²⁸⁾ Übungen.

- die Mannschaften der Reserve zweimal auf längstens je 8 Wochen,
- die Offiziere der Reserve dreimal auf je 4—8 Wochen,
- die Angehörigen (Offiziere und Mannschaften) der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf je 8—14 Tage,

²⁶⁾ § 115, 10 W.D.

²⁷⁾ § 114 W.D.

²⁸⁾ § 116 und 117 W.D.

die Ersahreservisten dreimal auf 10, 6 und 4 Wochen, diese aber nicht mehr mit der Waffe, sondern zur Ausbildung in besonderen militärischen Dienstzweigen wie Krankenpflege und Verwaltung.

Doch werden Personen des Beurlaubtenstandes (Reserve- und Landwehrpflichtige) und Landsturmpflichtige, die ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienst mit der Waffe²⁹⁾ — der Ersahreserve überwiesene Personen, die auf Grund der Ordination dem geistlichen Stand angehören, zu Übungen³⁰⁾ — nicht herangezogen. (Vgl. hierzu unten S. 185.)

Verwendung in der Militärseelsorge und -Krankenpflege.

Die dem Beurlaubtenstand und dem Landsturm angehörig ordinierten Geistlichen werden im Fall des Bedarfs (Mobilmachungsfall) im Dienst der Seelsorge oder der Krankenpflege verwendet.³¹⁾

Verwendung
1. in der Seel-
sorge.

Zur Deckung des Bedarfs an Geistlichen in der Militärseelsorge für das Feldheer, die Lazarette und Garnisonen sind außer den Militärgeistlichen des Friedensstandes in erster Linie zu verwenden:³²⁾

- a. diejenigen Geistlichen, die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind. „Behufs weiterer Verwendung im Beurlaubtenstande für Zwecke der Militärseelsorge“ ist Allerhöchsten Orts ihre Verabschiedung nachzusuchen.
- b. diejenigen Geistlichen, die die Befähigung zum Reserveoffizier besitzen. Dazu ist erforderlich, daß sie auf Grund bestandener Reserveoffizier-Aspiranten-Prüfung am Ende des einjährig-freiwilligen Dienstjahrs gemäß § 20, 5 H.O. das Befähigungszeugnis erhalten haben, und daß sie, falls nicht durch die inzwischen etwa erfolgte Ordination und Anstellung im geistlichen Amt gänzliche Befreiung von weiteren Übungen mit der Waffe eintrat, auch die Übung A unter Ablegung der Reserveoffizierprüfung gemäß § 46, 7 d und schließlich die Übung B gemäß § 48, 8 b erfolgreich abgeleistet haben. Diese Geistlichen verbleiben im Beurlaubtenstand ihrer Waffe.

2. in der Kran-
kenpflege.

Die übrigen Geistlichen werden zum Sanitätspersonal übergeführt und bei einer Mobilmachung im Bedarfsfall als Krankenwärter in der Krankenpflege verwendet.

²⁹⁾ §§ 118, 5 Abs. 1 und 120, 5 a W.O.; § 65 Abs. 2 R.M.G.

³⁰⁾ § 117, 4 Satz 1 W.O.; § 65 Abs. 2 R.M.G.

³¹⁾ §§ 118, 5 Abs. 2 u. 120, 5 a W.O.

³²⁾ § 36, 11 H.O.

Zur nutzbringenden Gestaltung der Tätigkeit in der Krankenpflege im Krieg werden auf Anordnung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums jährlich in den größeren Garnisonlazaretten für die zum Sanitätspersonal übergeführten ordinierten Geistlichen Übungen abgehalten, die lediglich als freiwillige Übungen zu betrachten und auf solche Angehörige der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots zu beschränken sind, die zur Einberufung im Mobilmachungsfall verfügbar, also nicht für unabhkömmlich (s. u. S. 186 ff.) erklärt sind. Diejenigen Teilnehmer, die in einer am Schluß der Übung stattfindenden Prüfung die Befähigung zum Sanitätsunteroffizier nachgewiesen haben, werden im Mobilmachungsfall zu überetatmäßigen Sanitätsunteroffizieren ernannt. Außerdem wird aus ihrer Reihe, sofern der Bedarf aus der Zahl derjenigen Geistlichen, die bereits Offiziere des Beurlaubtenstandes sind oder die Befähigung zum Reserveoffizier besitzen, nicht gedeckt werden kann, die Zahl der für den Mobilmachungsfall erforderlichen Feld-Divisions- und -Lazarettpfarrer gedeckt.

Freiwillige
Lazarett-
übungen.

Die Geistlichen, die von den Bezirkskommandos zur Teilnahme an einer freiwilligen Lazarettübung aufgefordert werden, haben vor Abgabe einer Bereitwilligkeitserklärung um die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats und den erforderlichen Urlaub nachzusehen.

Die Abschiedsgesuche für die ordinierten Geistlichen, welche Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, „behufs weiterer Verwendung im Beurlaubtenstand für Zwecke der Militärseelsorge“ (s. o. S. 184 zu a) und die Überführungen der Geistlichen, welche die Befähigung zum Reserveoffizier nicht besitzen, zum Sanitätspersonal (s. o. S. 184 zu b) werden ohne Mitwirken der Geistlichen durch die Militärbehörden vollzogen. Es empfiehlt sich aber zur Vermeidung von Weiterungen und Störungen für das Amt, daß alle wehrpflichtigen Geistlichen stets sofort nach ihrer Ordination und Anstellung im geistlichen Amt der vorgesetzten Militärbehörde (Bezirkskommando) von diesen Änderungen ihrer bürgerlichen Stellung Anzeige machen, um sich die Gewährung der obengenannten Erleichterungen (Befreiung von Übungen [S. 184], Verabschiedung bezw. Überführung zum Sanitätspersonal zwecks Verwendung in der Militärseelsorge und -Krankenpflege [S. 184]) zu sichern. Sollten Geistliche trotzdem zu Übungen mit der Waffe herangezogen werden, so werden sie unter Hinweis auf § 65 R.M.G. und § 117, 4 bezw. § 118, 5 W.D. und unter Vorlage einer dekanatlichen Bescheinigung über die erfolgte Ordination und Anstellung im geistlichen Amt das Bezirkskommando um Zurücknahme der Einberufung und um Vormerkung in den Standesnachweisen und Listen gemäß § 33, 3 e H.D. ersuchen. Die dekanatlichen Bescheinigungen müssen den Zweck (Befreiung von militärischen Übungen mit der Waffe und gegebenenfalls Überführung zum Sanitätspersonal) mitangeben und sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren.

Unabkömmlich-
keitsverfahren.

Bei notwendigen Verstärkungen des Heeres oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.³³⁾ In der gleichen Weise erfolgt der Aufruf des Landsturms ersten bezw. zweiten Aufgebots. Dabei dürfen Personen des Beurlaubtenstandes³⁴⁾ und ausgebildete Landsturmpflichtige,³⁵⁾ welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms zurückgestellt werden, wenn sie im geordneten Verfahren vorher für unabkömmlich erklärt worden sind, weil ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung ohne erheblichen Nachteil nicht zu ermöglichen ist.³⁶⁾

Unausgebildete landsturmpflichtige Geistliche³⁷⁾ können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Mit der Unabkömmlichkeitserklärung ist ausgesprochen, daß die betreffenden Geistlichen zu dem militärischen Dienst, der ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Mobilmachungsfall zukommen würde, d. h. also zum Dienst in der Krankenpflege oder Seelsorge unabkömmlich sind. Freiwilliger Eintritt für unabkömmlich erklärter Geistlichen darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

Die Unabkömmlichkeitserklärungen behalten Gültigkeit, solange die betreffenden Geistlichen auf ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots oder des Landsturms einberufen ist, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen für die Geistlichen unserer Landeskirche werden nach Maßgabe der staatlichen Verordnung vom 21. März 1876 (Staatl. G. u. V. Bl.

³³⁾ § 118, 2 W.D.

³⁴⁾ § 56 R.M.G. in Verb. m. § 11 R.G. v. 11. 2. 1888 und § 109, 3 u. 4 a W.D.: Offiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve.

³⁵⁾ § 101, 1 W.D.: solche, die aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten.

³⁶⁾ § 65 Abs. 1 u. 2 R.M.G.; §§ 13 u. 29 R.G. v. 11. 2. 1888; §§ 103, 7 u. 10, 117, 4, 118, 5, 120, 5, 125, 126 W.D.

³⁷⁾ § 101, 2 W.D.: solche des Landsturms ersten Aufgebots und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten.

§. 88) durch das Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ausgestellt. Zu diesem Zweck hat der Evang. Oberkirchenrat alljährlich Nachweisungen über die für unabhömmlich zu erklärenden Geistlichen dem Ministerium vorzulegen, und zwar in einer Hauptliste auf 15. Dezember alle für das nächste Mobilmachungsjahr in Betracht kommenden und nötigenfalls in einer Nachtragsliste auf 15. Juli die inzwischen neu dazu gekommenen Geistlichen, nachdem vorher die Dekane auf Grund der Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 29. November 1907 (R. G. u. B. Bl. S. 153) und der nachstehenden Erläuterungen dazu auf 1. Oktober bezw. 1. Juni jeden Jahres für die unabhömmlichen Geistlichen ihrer Diöcese Unabhömmlichkeitsantrag gestellt haben. Die vom Ministerium ausgestellten Unabhömmlichkeitsbescheinigungen der militärisch ausgebildeten Geistlichen werden den Generalkommandos zur Anerkennung mitgeteilt und dann von diesen den zuständigen Bezirkskommandos zur Aufbewahrung übersandt. Die Bescheinigungen für die militärisch unausgebildeten Geistlichen werden vom Ministerium sofort nach Bekanntwerden einer Mobilmachung diesen selbst mitgeteilt und sind von ihnen im Landsturmusterungstermin vorzulegen.

Bei Beurteilung der Unabhömmlichkeit eines Geistlichen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- I. Für das Unabhömmlichkeitsverfahren bleiben von vornherein außer Betracht:
 1. diejenigen Geistlichen, die gemäß § 38 der W. D. ausgemustert, d. h. wegen körperlicher Gebrechen dauernd untauglich und vom Militärdienst völlig befreit sind (vgl. oben S. 182);
 2. diejenigen Geistlichen, die vor Beginn (1. April) des betr. Mobilmachungsjahrs das 45. Lebensjahr vollendet haben und deshalb nicht mehr wehrpflichtig sind (vgl. oben S. 178).
- II. Die übrigen Geistlichen, gleichgültig ob sie gedient haben und als Offiziere oder Mannschaften der Reserve, Landwehr I., Landwehr II. und schließlich als „ausgebildete“ Landsturmpflichtige dem Landsturm II. angehören, oder ob sie nicht gedient haben und der Ersatzreserve oder als unausgebildete Landsturmpflichtige dem Landsturm I. und schließlich dem Landsturm II. angehören, sind als unabhömmlich anzusehen, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Stellvertretung ohne erheblichen Nachteil nicht zu ermöglichen ist.

In den Vorschlagslisten, welche die Dekane auf 1. Oktober jeden Jahres an den Evang. Oberkirchenrat einzureichen haben, sind regelmäßig alle in Betracht

kommenden, also auch die bereits früher auf ihrer gleichen Stelle und unter den gleichen Verhältnissen als unabhömmlich anerkannten Geistlichen aufzunehmen, da jährlich bei allen die Voraussetzungen der Unabhömmlichkeit neu geprüft werden.

Bei den auf der gleichen Stelle schon bisher als unabhömmlich anerkannten Geistlichen genügt es, wenn außer der Dienststellung, dem Namen und dem Wohnort nur noch die Art der Wehrpflicht nach dem neuesten Stand angegeben wird.

Bei den Geistlichen, die auf ihrer derzeitigen Stelle — die Vorschläge auf 1. Oktober gelten für das mit dem 1. April des nächsten Jahres beginnende neue Mobilmachungsjahr! — noch nicht für unabhömmlich erklärt worden sind, aber nach Ansicht des Dekans künftig unabhömmlich sind, bedarf es, auch wenn sie auf einer andern Stelle in der gleichen oder einer andern Diöcese früher schon als unabhömmlich anerkannt waren, eines neuen Antrags durch Aufnahme in die Vorschlagsliste mit den vorgeschriebenen Angaben über die Militärverhältnisse und mit eingehender Begründung.

Eine etwaige frühere abschlägige Entscheidung hindert nicht, daß der Antrag in einer späteren Vorschlagsliste mit neuer Begründung wiederholt wird.

Sind Geistliche, für welche die Voraussetzungen der Unabhömmlichkeitserklärung zutreffen, in der Diöcese überhaupt nicht vorhanden, so ist auf 1. Oktober als dem Haupttermin Fehlanzeige zu erstatten.

In der gleichen Weise, wie auf 1. Oktober eine Hauptliste für das ganze kommende Mobilmachungsjahr aufgestellt wird, ist nötigenfalls auf 1. Juni jeden Jahres eine Nachtragsliste für den Rest des Mobilmachungsjahrs aufzustellen, in welche die seit 1. Oktober in die Diöcese neu eingetretenen oder innerhalb der Diöcese auf eine andere Stelle versetzten Geistlichen, welche auf ihrer neuen Stelle für unabhömmlich erklärt werden sollen, aufzunehmen sind.

Auf 1. Juni sind keine Fehlanzeigen einzureichen.

Muster.

Die Dekane werden das nachstehende Muster den künftig aufzustellenden Vorschlagslisten zu Grund legen.

(Muster.)

Evang. Dekanat Adelsheim.

den 18. September 1911.

Das Unabkömmlichkeitsverfahren
für die evang. Geistlichen betr.**Unabkömmlichkeitsantrag**

für das Mobilmachungsjahr 1. April 1912/13.

I. Von den Geistlichen der Diözese Adelsheim, die lt. Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom März 1911 Nr. für das Mobilmachungsjahr 1. April 1911/12 für unabkömmlich erklärt worden sind,

a. kommen auf ihrer seitherigen Stelle nicht mehr in Betracht:

Pfarrer in infolge Tod, Zurubesehung, Ausscheiden, Versetzung, Vollendung des 45. Lebensjahrs u. dgl. oder weil die Stelle als ganz unbedeutend vorübergehend leicht offen gelassen werden kann, weil nachbarliche Versetzung möglich ist, weil am gleichen Ort ein zweiter ständiger Geistlicher angestellt wurde;

b. bleiben auf ihrer seitherigen Stelle und unter den gleichen Verhältnissen wie bisher unabkömmlich:

Pfarrer in Art der Wehrpflicht.

II. Von den Geistlichen, die auf ihrer derzeitigen Stelle (maßgebend ist der 1. April k. J.!) noch nicht für unabkömmlich erklärt worden waren, werden künftig unabkömmlich sein:

1. Dienstliche Stellung des Geistlichen;
2. Vor- und Zuname;
3. Geburtstag;
4. Militärcharge und Truppengattung, ferner ob er die Befähigung zum Reserveoffizier besitzt und wenn nicht, ob er zum Sanitätspersonal übergeführt ist (vgl. oben S. 184 zu Militärseelsorge und -Krankenpflege);
5. Art der Wehrpflicht, ob Reserve, Ersatzreserve, Landwehr I., Landwehr II., Landsturm I., Landsturm II.;
6. wann und bei welchem Truppenteil er ins stehende Heer eingetreten ist, gegebenenfalls, daß er nicht gedient hat (letzteres wohl zu unterscheiden von militärdienstfrei im Sinne von „ausgemustert“!);

7. Wohnort, Amtsbezirk, Landwehrbezirk

mit Begründung, warum der Geistliche auf dieser Stelle künftig als unabhömmlich angesehen wird, z. B.:

weil auf die Stelle, für welche die Voraussetzungen der Unabhömmlichkeitserklärung seither zwar schon zuträfen, die aber mit einem ausgemusterten oder nicht mehr wehrpflichtigen Geistlichen besetzt war, neuerdings ein wehrpflichtiger Geistlicher versetzt wurde,

weil die Stelle bedeutender geworden ist und künftig auch vorübergehend nicht mehr offen gelassen werden kann,

weil die Stelle nach Lage, Entfernung, Umfang (Filial?), Beschwerlichkeit des zu versiehenden und des anderen Dienstes künftig nicht mehr genügend und ohne erheblichen Nachteil für beide Dienste nachbarlich versehen werden kann,

weil besondere örtliche Verhältnisse (z. B. Gottesdienst in einer Simultankirche nur zu bestimmten Stunden möglich) vorliegen.

Anhang.

Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege.

Außerhalb der amtlichen Einrichtungen des Militär-sanitätswesens steht die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege, die auf Anregung des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz als Fortsetzung der von D. Wichern begründeten Felddiakonie in den Kriegen von 1864, 1866 und 1870/71 im Jahre 1886 ins Leben trat und sich ebenso wie die Vereine vom Roten Kreuz die Aufgabe stellt, bereits in Friedenszeiten möglichst zahlreiche freiwillige Krankenpfleger zu sammeln und auszubilden, um bei ausbrechendem Krieg im engsten Anschluß an die staatlichen Organe und nach deren Weisung die militärischen Sanitätsbehörden und Anstalten bei Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger durch Übernahme des Lazarettendienstes im Inland, des Sanitätssendienstes auf den Etappen, des Krankentransports vom Kriegsschauplatz in die Heimat in den Lazarettzügen usw. tunlichst zu unterstützen. Sie untersteht dem Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege. (Vgl. hierzu Kriegs-sanitätsordnung vom 27. Januar 1907, Kriegsetappenordnung vom 14. Mai 1902, Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907.)

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist außer deutscher Staatsangehörigkeit u. a., daß die Mitglieder weder dem aktiven Militärdienststande noch dem Beurlaubtenstande (Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots, Erfahreserve) angehören, daß sie ferner die nötige körperliche Tüchtigkeit besitzen und den theoretischen Vorbereitungs-, sowie wenigstens einen praktischen Pflegekursus in einem Krankenhaus oder Lazarett durchgemacht haben.

Vor Beginn eines jeden Mobilmachungsjahrs stellt die Genossenschaft durch Anfrage beim Evang. Oberkirchenrat fest, welche ihrer Mitglieder, die als Geistliche im Dienst der Landeskirche stehen, zum Zweck der freiwilligen Krankenpflege im Krieg beurlaubt werden können. Diejenigen Geistlichen, die bereits im geordneten Unabhömmlichkeitsverfahren für unabhömmlich erklärt wurden, sind selbstverständlich auch hier unabhömmlich. Von den Mitgliedern der Genossenschaft, die Geistliche sind, werden im Mobilmachungsfall überhaupt nur diejenigen für die freiwillige Krankenpflege abhömmlich sein, die ausgemustert oder schon über 45 Jahre alt sind und eine Stelle bekleiden, für welche die Voraussetzungen des Unabhömmlichkeitsverfahrens nicht zutreffen.

Landesbibliothek
Karlsruhe